

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
Der Vorstand • Fabrikstr. 21 • 24534 Neumünster

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
zuständige Stelle: Pflegeberufereform / Frau Melanie Bach

Versand per E-Mail

Neumünster, den 27.08.2019

Stellungnahme der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf einer Ausbildungs- und Durchführungsverordnung für die Pflegeberufe des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinische Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung – PflBADVO SH)

Sehr geehrte Frau Bach,

vielen Dank für die Berücksichtigung der Pflegeberufekammer zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Verordnung. Mit der Ausbildungs- und Durchführungsverordnung für die Pflegeberufe des Landes Schleswig-Holstein und deren Umsetzung erwarten wir eine auf das Pflegeberufegesetz systemisch ausgerichtete Ausbildung, die den zukünftigen Anforderungen an eine verantwortungsvolle und fundierte Pflege in Schleswig-Holstein gerecht wird. Mit den Begriffsänderungen der Berufsbezeichnungen einhergehend schlagen wir vor, dass in allen Bezugnahmen auf die nach dem Pflegeberufegesetz und den vorherigeren dreijährigen Ausbildungsgesetzen ausgebildeten Pflegenden der Sammelbegriff Pflegefachpersonen statt Pflegefachkräfte benutzt wird. In der Legaldefinition würde dieser die im SGB XI etablierte Zuordnung der Qualifikationsvoraussetzung für diesen Personenkreis als Sammelbegriff auf alle Settings der beruflichen Pflege ausweiten. Es handelt sich bei diesem Begriff um die unter den deutschsprachigen Pflegeberufsverbänden geeinigte Übersetzung des Begriffes "nurse".

Stellungnahmen zu Einzelregelungen des Entwurfs der PflBADVO SH:

§ 4 Theoretischer und praktischer Unterricht

Die Pflegeberufekammer sieht einen Klärungs- bzw. Differenzierungsbedarf zum elektronisch unterstützten Lernen (E-Learning). Aus unserer Sicht sollte dem E-Learning stets ein didaktisch hochwertiges Blended-Learning-Konzept hinterlegt sein. In Bezug auf die einzelnen E-Learning-Elemente sollte dezidiert festgelegt werden, welche Form des E-Learnings äquivalent zum Präsenzunterricht auf die theoretische Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Für diese Form des Präsenzlernens müsste dann auch geklärt werden, dass die zu 100% auf das Lehrdeputat der Lehrenden anzurechnen ist. Des Weiteren ist zu klären, wie Fehlzeiten beim E-Learning verrechnet werden. Ebenso ist zu klären, welche Form des E-Learnings als Selbstlernzeit zu verbuchen ist.

Die Pflegeberufekammer sieht in Absatz 2 einen Klärungsbedarf zur wissenschaftlichen Fundierung: Die geforderte wissenschaftlich fundierte Methode erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt eine hohe Hürde, da wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse für die Primärqualifikation derzeit noch nicht vorliegen und Erkenntnisse aus hochschulischen Settings sich nicht ohne Weiteres übertragen lassen. Gefordert werden sollte hier ein theoretisch fundiertes Konzept und eine Begleitevaluation. Hierfür wünschen wir uns die Ausschreibung einer Projektlinie.

Weiterhin sieht die Pflegeberufekammer einen Klärungsbedarf zum Modellvorhaben. Wir begrüßen die Öffnung für Modellvorhaben an dieser Stelle ausdrücklich. Die Antragstellung sollte niedrigschwellig sein, weil der Workload der Pflegeschulen durch die Umstellung auf das Pflegeberufegesetz bereits immens ist. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn aufgrund eines komplexen Antragsverfahrens innovative Modellideen nicht erprobt würden.

Ebenso ist die finanzielle Unterstützung von Modellvorhaben durch Landesmittel im Vorfeld sicherzustellen. Der Einbezug von Modellvorhaben im Rahmen des Digitalpaktes müsste noch konkretisiert werden.

Wünschenswert wäre zudem, dass für Modellvorhaben vom Land auch eine wissenschaftliche Evaluation finanziert wird.

§ 5 Lehrkräfte

Die Regelungen zu den Anforderungen an die Lehrkräfte sind aus unserer Sicht gut gelungen.

Allerdings bedarf es folgender Präzisierungen:

In Absatz 1 Satz 1 sollte es heißen:

„Mindestens 80 Prozent der fachlich und pädagogisch qualifizierten *hauptamtlich* Lehrenden (...), die auf das Anrechnungsverhältnis 1:20 angerechnet werden ...“. Eine qualitätsgesicherte Ausbildung kann nur dann sichergestellt werden, wenn sich die Quote auf das Stamm-Lehrpersonal bezieht und nicht aus Honorarprofessoren „zusammengestückelt“ wird.

Absatz 1 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„Die übrigen Lehrkräfte sollen insbesondere eine sozialwissenschaftliche, pädagogische, medizinische, gesundheitswissenschaftliche *oder juristische* Grundqualifikation vorweisen können.“ Dies entspricht der Praxis und dem Bedarf in der Gestaltung der theoretischen Ausbildung.

Da die jährliche Fortbildung eine verbindliche Anforderung darstellt und nachzuweisen ist, müssen die Kosten dafür über das Ausbildungsbudget der Schulen finanziert werden. Somit ist zu regeln, dass die Schule die Kosten trägt. Somit muss der Absatz 2 wie folgt angepasst werden:

„Sämtliche Lehrkräfte sollen jährlich *eine vom Träger der Schulen finanzierte* fachbezogene Fortbildung ...“.

Im Absatz 3 sieht die Pflegeberufekammer einen Klärungs- bzw. Differenzierungsbedarf. In der Übergangszeit bis zur endgültigen Qualifikation aller Lehrenden auf Masterniveau sollte das Lehrenden-Auszubildenden-Verhältnis nach Qualifikation der Lehrkräfte gestaffelt werden (Lehrende ohne Bachelor-Abschluss, Lehrende mit Bachelor-Abschluss, Lehrende mit Master-Abschluss).

Für den Absatz 4 Satz 3 sieht die Pflegeberufekammer die Notwendigkeit, dass im Land Schleswig-Holstein sehr zeitnah deutlich mehr Qualifizierungsangebote zur Verfügung gestellt werden müssen. Es ist dabei zu klären, wer die Weiterqualifikation im Sinne eines Masterstudienganges finanziert.

Hier wäre wünschenswert, dass es keine Studiengebühren für einen solchen Studiengang gibt und dass die Träger die Masterstudierenden für die Teilnahme am Studium freistellen müssen. Um auch kleinen Trägern eine solche Weiterqualifikation der Mitarbeitenden zu ermöglichen, bedarf es einer Unterstützung bzw. anteiligen Übernahme der Kosten durch das Land.

§ 6 Schulleitung

Im Absatz 2 schlägt die Pflegeberufekammer folgende Umformulierung vor:

“Die Schulleitung soll über mindestens zwei Jahre Lehrererfahrung und eine pflegerische Grundqualifikation verfügen.”

Wir halten die pflegerische Grundqualifikation für zwingend erforderlich, da die Schulleitung die Gesamtverantwortung für die Vermittlung von beruflichem Verständnis und beruflichen Werten im Rahmen der Pflegeausbildung trägt. Die Vermittlung eines professionellen, ethisch fundierten Pflegeverständnisses und eines beruflichen Selbstverständnisses, wie in § 5 Abs. 4 PflBRefG gefordert, kann in der Ausbildung nur dann gelingen, wenn sie von der obersten Leitungsebene ausgeht. Auch im internationalen Vergleich ist die Leitung einer Pflegeschule durch eine Nicht-Pflegeschulungsperson undenkbar.

§ 7 Räumliche Ausstattung der Unterrichtsräume

Die Anforderungen an die räumliche und insbesondere die technische Ausstattung unterstützen wir voll. Da wir davon ausgehen, dass die Erfüllung der benannten Anforderungen für einige Schulen mit erheblichen Investitionen verbunden sein wird, ist die Refinanzierung sicherzustellen. Sofern keine Fördermittel dafür zur Verfügung stehen, muss die Refinanzierung über das Ausbildungsbudget gewährleistet sein, ebenso wie die laufenden Kosten (z. B. Wartung, Lizenzen).

§ 8 Zwischenprüfung

Wir empfehlen hier eine Flexibilisierung, die ermöglicht, die Erfordernisse des Einzelfalls zu berücksichtigen:

„Der schriftliche Abschnitt hat eine Dauer von *höchstens 120 Minuten*; der mündliche Abschnitt soll eine Dauer von *30 Minuten nicht überschreiten*.“

§ 9 Praktische Ausbildung; Zulassung und Anerkennung von geeigneten Einrichtungen; Pflichtverstoß; Beteiligung der zuständigen Behörde

Für den Absatz 1 schlägt die Pflegeberufekammer folgende Ergänzung vor: „Alle Ausbildungsstellen richten einen Koordinator bzw. einen festen Ansprechpartner im Sinne einer Stabsstelle für die Koordination der Ausbildung ein und sind Ansprechpartner für alle Beteiligten (Pflegeschule und Auszubildende). Empfehlenswert ist ein Verhältnis von 1 : 50 = Koordinator : Auszubildenden. Die Stellen der Koordinatoren werden durch die Ausbildungsfonds GmbH finanziert. Die Qualifikation der Koordinatoren beinhaltet eine dreijährige pflegerische Ausbildung und die Weiterbildung zum Praxisanleiter für Pflegeberufe. Empfohlen wird ein Bachelor-Studiengang im Bereich Pflegepädagogik oder Pflegemanagement. Mit der Besetzung der Koordinatorenstelle sollen potentielle Konfliktfelder im Bereich der Kommunikation und Kooperation aller Beteiligten aufgelöst werden.“

Eine elementare Voraussetzung für die Beteiligung an der Ausbildung besteht darin, dass eine Einrichtung die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen bezüglich der Personalausstattung

erfüllt. Wenn diese Mindeststandards von einer Einrichtung nicht erfüllt werden, ist davon auszugehen, dass Auszubildende – nicht böswillig, sondern aus der Not der Einrichtung heraus – als Lückenfüller verwertet werden. Somit sollte Absatz 1 Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

“Einrichtungen sind zur Ausbildung geeignet, wenn ein den Anforderungen des PfIBG entsprechendes Konzept zur Ausbildung vorliegt und erfüllt wird *und die Personalausstattung den für die Einrichtung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Maßgaben entspricht.*”

Im Absatz 4 ergibt der Verweis auf Absatz 4 keinen Sinn. Vermutlich geht es um einen Verdacht bezüglich eines Verstoßes nach Absatz 2.

§ 10 Praxisanleitung

Die Pflegeberufekammer bittet zu klären, ob das Weiterbildungsmodul von 100 Stunden für die Praxisanleiter mit der bisherigen Weiterbildung mit 200 Stunden zusätzlich zu den jährlich geforderten 24 Stunden Fortbildung erfolgen oder das Weiterbildungsmodul angerechnet werden kann.

§ 12 Ombudsstelle

Die Pflegeberufekammer begrüßt die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Abs. 6 PfIBRefG. Das PfIBRefG sieht vor, dass diese Ombudsstelle bei der Stelle angesiedelt wird, die für die Verwaltung des Ausbildungsfonds zuständig ist. Dies ist dahingehend sachgerecht, dass die Finanzierung der Ombudsstelle über den Ausbildungsfonds erfolgen sollten. Allerdings befindet sich die zuständige Stelle für den Ausbildungsfonds in Schleswig-Holstein in der Trägerschaft der Arbeitgeberverbände. Würde die Ombudsstelle örtlich dort angesiedelt werden, dürfte dies in der öffentlichen Wahrnehmung dazu führen, dass die Neutralität und Unabhängigkeit angezweifelt werden oder zumindest Interessenkonflikte vermutet werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Entscheidung, die Ombudsstelle zwar formal der Ausbildungsfonds GmbH zuzuordnen, sie örtlich jedoch bei der Pflegeberufekammer einzurichten. Entsprechend der Kooperationsgespräche, die bereits zwischen der Pflegeberufekammer und der Ausbildungsfonds GmbH stattgefunden haben, schlagen wir folgende Formulierungsanpassungen vor:

Absatz 2 Satz 2:

“Die für die Verwaltung des Ausbildungsfonds zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit der Pflegeberufekammer des Landes Schleswig-Holstein, wo die Diensträume und welche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden, und erstattet die erforderlichen *Personal- und Sachkosten.*”

Absatz 2 Satz 3: „Die notwendigen Auslagen der Ombudsperson *sowie die für die Verwaltung der Ombudsstelle erforderlichen Kosten* werden von der für die Verwaltung des Ausbildungsfonds zuständigen Stelle erstattet.“

Der entsprechende Begründungstext sollte folgendermaßen ergänzt werden: „Die für die Verwaltung des Ausbildungsfonds gemäß § 26 Absatz 4 PfIBG zuständige Stelle übernimmt die notwendigen Personal- und Sachkosten sowie die Auslagen der Ombudspersonen. Weiterhin trägt die „zuständige Stelle“ die für die Vorhaltung der Ombudsstelle, insbesondere die bei der Pflegeberufekammer anfallenden administrativen Kosten“.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Pflegeberufekammer bittet zu klären, ob die in der Verordnung formulierte Frist bis Ende 2024 im Widerspruch zum Zeitfenster der Nachqualifikation der Lehrenden (bis 2029) steht.

Mit freundlichen Grüßen



Patricia Drube
Präsidentin